



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 37/20

Dienstag, 17. November 2020

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.11.2020

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.03.1995, zuletzt geändert am 29.05.2019, beschlossen.

Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.03.1995, zuletzt geändert am 29.05.2019, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Bürgermeisterin beruft den Rat durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

Haben die Ratsmitglieder auf eine schriftliche Einladung durch schriftliche Erklärung verzichtet, erfolgt die Einladung elektronisch.

- (3) Vorlagen an den Rat sollen schriftlich erläutert werden und einen Beschlussentwurf enthalten. Sie müssen von der Bürgermeisterin, ihrem allgemeinen Vertreter oder dem zuständigen Beigeordneten unterzeichnet sein.

Vorlagen über die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin (§ 94 Abs. 1 GO NRW) werden vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet.

§ 2 Abs. 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung soll in nachstehender Folge festgesetzt werden:
g) Mitteilungen der Bürgermeisterin

§ 3 Abs. erhält folgende Fassung:

§ 3 Vorsitz in der Sitzung

Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt ihr Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 6 Nichtöffentliche Sitzung

- (3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören, dem sie angehören. Diese Ausschussmitglieder haben ihre Teilnahme an der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Bürgermeisterin unter Angabe der Angelegenheit vor Beginn des nichtöffentlichen Teils der Sitzung anzuzeigen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Vorschläge zur Tagesordnung

Die Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion gemacht werden, setzt die Bürgermeisterin auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung, wenn sie ihr spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung vorgelegt worden sind. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Eingangs und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Bürgermeisterin hat den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich eine Abschrift des Vorschlages zuzuleiten.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 8 Reihenfolge der Beratung, Redeordnung und Wortmeldung

- (2) Wer sich zu einem zur Beratung gestellten Tagesordnungspunkt äußern will, meldet sich zu Wort. Der Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge, in der die Wortmeldungen eingehen. Niemand darf mehr als dreimal zum selben Tagesordnungspunkt das Wort erhalten. Der Bürgermeisterin und auf deren Verlangen einem Beigeordneten ist das Wort jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung des Redners, zu erteilen.

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind von dem Antragsteller zu begründen. Je ein Ratsmitglied kann daraufhin für oder gegen den Antrag sprechen. Anschließend ist der Bürgermeisterin oder einem von ihr Beauftragten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Sodann ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

§ 13 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 13 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, in Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde durch Anfragen Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich an die Bürgermeiste-

rin zu richten. Zulässig sind Einzelfragen aus den Bereichen, für die die Bürgermeisterin verantwortlich ist.

- (3) Anfragen, die den Bestimmungen des Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 nicht entsprechen, weist die Bürgermeisterin zurück.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Fragestunde für Einwohner

1. Einwohnerfragestunden sind für jede öffentliche Ausschusssitzung folgender Ausschüsse vorzusehen und in die Tagesordnung als erster Punkt aufzunehmen:
 - Stadtplanungs- und Bauausschuss
 - Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit
 - Kulturausschuss
 - Sportausschuss
 - Umweltausschuss/Betriebsausschuss
 - Schulausschuss
 - Jugendhilfeausschuss
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss
 - Ausschuss für integrierte Innenstadtentwicklung

2. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen zu einer Fragestunde stellen; eine mündliche Zusatzfrage je Fragesteller/Fragestellerin wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch die Bürgermeisterin oder ihre Vertreter/Vertreterin im Amt beantwortet. Danach ist eine zusätzliche Beantwortung der Fragen durch die Ausschussmitglieder möglich.

Sollte eine sofortige Beantwortung der Zusatzfrage nicht möglich sein oder die Zeit verstrichen sein, so wird sie schriftlich beantwortet.

§ 16 Abs. 1 Buchstabe j), Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

§ 16 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über Ratssitzungen enthält:
j) den wesentlichen Inhalt der Mitteilungen der Bürgermeisterin.

- (3) Die Ratsmitglieder können die Berichtigung der Niederschrift bis zur nächsten Ratssitzung bei der Bürgermeisterin beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung, ob und wie die Niederschrift zu berichtigen ist.
- (4) Der Verlauf der Ratssitzung wird durch eine Tonaufnahme festgehalten. Die Tonaufnahmen werden ein Jahr aufbewahrt. § 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für diese Tonaufnahmen entsprechend.

§ 17 Abs. 3, 4, 5, 7, und 8 erhalten folgende Fassung:

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (3) Der Betroffene kann gegen den Ausschluss binnen drei Tagen schriftlich bei der Bürgermeisterin Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in der nächsten öffentlichen Sitzung ohne Aussprache. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Vorsitzende kann Personen aus dem Zuhörerraum entfernen lassen, wenn sie Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Ordnung stören. Als Störung der Ordnung gilt auch die Anfertigung von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen. Bei anhaltenden Störungen kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und die Öffentlichkeit ausschließen.
- (7) entfällt
- (8) entfällt

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 18 Fraktionen

- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, ihre Geschäftsstelle, die Namen und Anschriften ihres Vorsitzenden, ihrer stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder und Hospitanten sind der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen; das Gleiche gilt für jede Änderung dieser mitteilungsbedürftigen Tatsachen.

§ 19 Abs. 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 19 Ausschüsse

- (3) Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind zu den Ausschusssitzungen einzuladen. Das Gleiche gilt für die Fraktionsvorsitzenden. Darüber hinaus sind die Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind und einen Antrag gestellt haben, zu der Sitzung einzuladen, in der der Antrag auf der Tagesordnung steht.
- (5) Die nach § 57 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) zu bestimmende Einspruchsfrist beträgt 7 Tage. Bei Beschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist im Einzelfall bis auf einen Tag abkürzen.

Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet. Der Einspruch ist bei der Bürgermeisterin einzulegen. Diese hat dem Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich eine Abschrift des Einspruchs zuzuleiten.

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Andere Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden mit Ausnahme der Bürgermeisterin in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
- (3) Die bisherige Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck vom 29. Oktober 1979, geändert durch Beschlüsse des Rates vom 7. März 1986 und 28. Mai 1990, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.03.1995, zuletzt geändert am 29.05.2019, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 13. November 2020

Bettina Weist

- Bürgermeisterin -

Satzung vom 13.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.März 1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende Satzungs-änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2017, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen nach dieser Satzung werden mit Ausnahme der Bürgermeisterin in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verpflichtungen der Bürgermeisterin sowie der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Vereidigung und Einführung der Bürgermeisterin wird vollzogen, indem sie dem Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) gegenüber folgenden Diensteid leistet: „Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel abgegeben werden.

Lehnt die Bürgermeisterin aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann sie an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

- (2) Die Verpflichtung und Einführung der Stellvertreter der Bürgermeisterin und der übrigen Ratsmitglieder wird von der Bürgermeisterin vollzogen, indem sie durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit der ihnen von der Bürgermeisterin vorgeschprochenen Formel folgenden Inhaltes bekunden: „Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl der Stadt Gladbeck gewissenhaft erfüllen werde.“ Das Gleiche gilt entsprechend für die Verpflichtung nicht dem Rat angehörender Ausschussmitglieder durch den Ausschussvorsitzenden.

§ 7 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 7 Unterrichtung der Einwohner und der Öffentlichkeit

- (4) Bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten kann der Rat die Durchführung von Einwohnerversammlungen beschließen. Die Bürgermeisterin setzt Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht.

Die Ladungsfrist beträgt 12 Tage. Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz und die Sitzungsleitung in der Einwohnerversammlung. Zu Beginn der Einwohnerversammlung berichtet die Bürgermeisterin oder ein von ihr zu bestimmender Vertreter der Verwaltung über die Angelegenheiten, deren Erörterung der Rat bestimmt hat. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und Fragen an die Ratsmitglieder und die Bürgermeisterin oder die von ihr zu bestimmenden Vertreter der Verwaltung zu stellen. Die Redezeit für Einwohner und Ratsmitglieder zu jeder Angelegenheit beträgt 5 Minuten. Einwohner, die sich in der Einwohnerversammlung wiederholt äußern möchten, werden erst dann berücksichtigt, wenn von den übrigen Einwohnern keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

- (5) Über die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse wird die Öffentlichkeit von der Bürgermeisterin, soweit die Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse nicht geheim zu halten sind, unterrichtet.

§ 8 Buchstaben c) und d) erhalten folgende Fassung:

§ 8 Die Bürgermeisterin

Der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie ihr nicht schon aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragen sind oder als auf sie übertragen gelten:

- c) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall 25.000,- € nicht übersteigt; ist das Grundstück belastet, so wird die Höhe der Belastung dem Kaufpreis angerechnet bzw. hinzugerechnet. Die Bürgermeisterin hat zu der auf den Kaufabschluss folgenden Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses einen listenmäßigen Nachweis über die von ihr abgeschlossenen Grundstücksgeschäfte vorzulegen.

Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten.

Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten.

- d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen

Für anstehende Vergaben für Lieferungen und Leistungen ab 50.000,- € sind die Fraktionen sowie die fraktionslosen Mitglieder des Rates der Stadt Gladbeck innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vorab zu informieren.

Die Bürgermeisterin hat einen listenmäßigen Nachweis über die von ihr durchgeführten Vergaben ab einer Höhe von 50.000,- € dem zuständigen Fachausschuss gemäß Aufgabenverteilung im Sinne des § 15 dieser Satzung in der auf die Vergabe folgenden Sitzung vorzulegen.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 9 Vertreter der Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin hat zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter der Bürgermeisterin führen die Bezeichnung „1. Stellvertretender Bürgermeister“ und „2. Stellvertretender Bürgermeister“.

§ 10 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 10 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung und hat die Aufgabe, die Bürgermeisterin bei der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen zu unterstützen. Er dient auch der kurzfristigen Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Die Zuständigkeiten von Fachausschüssen des Rates sowie des Rates selbst werden ausdrücklich nicht berührt.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgermeisterin und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen. Bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern nimmt ein stellvertretender Vorsitzender, bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern nehmen zwei stellvertretende Vorsitzende, bei Fraktionen mit 24 Mitgliedern nehmen drei stellvertretende Vorsitzende an den Sitzungen teil. Für den Fall einer Verhinderung können sich die Fraktionsvorsitzenden von einem anderen Ratsmitglied vertreten lassen. Den Vorsitz hat die Bürgermeisterin. Zu bestimmten Beratungsgegenständen können weitere Personen hinzugezogen werden.
- (4) Der Ältestenrat wird unter Angabe der Beratungspunkte zu seinen Sitzungen von der Bürgermeisterin einberufen. Dabei können Beratungspunkte nachbenannt werden. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn dies von einer Fraktion verlangt wird. Er tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Aufgaben des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

- (1) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin übertragen sind. Er entscheidet, soweit diese Angelegenheiten nicht zu den unübertragbaren Aufgaben des Rates gehören; im Übrigen soll er Empfehlungen an den Rat abgeben.
- (2) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss entscheidet in den nach § 18 Abs. 2 dieser Hauptsatzung bestimmten Fällen.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss entscheidet über Zuständigkeitsstreitigkeiten der nach § 11 dieser Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse.

- (4) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss entscheidet über die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamteten in Führungsfunktionen im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2, trifft die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.
- (5) Über die vorgenannten Personalentscheidungen, soweit sie die übrigen Beamten des höheren Dienstes sowie der diesen Beamten vergleichbaren Beschäftigten betreffen, hat die Bürgermeisterin dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
- (6) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH.
- (7) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist für alle grundlegenden Entscheidungen im Rahmen der Digitalisierung zuständig.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss als Beschwerdeausschuss

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss zuständig.
- (2) Anregungen und Beschwerden sind an den Rat zu Händen der Bürgermeisterin zu richten. Die Bürgermeisterin leitet Abschriften der Anregungen und der Beschwerden unverzüglich den Mitgliedern des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses zu.
- (3) Bei der Erledigung der Anregungen und der Beschwerden kann der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss Empfehlungen an die für die Entscheidung zuständige Stelle abgeben.

§ 15 Abs. 2 und 3a) erhalten folgende Fassung:

§ 15 Aufgaben sonstiger Ausschüsse

- (2) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse entscheiden - mit Ausnahme der Fälle des § 18 Abs. 2 - in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit die Entscheidung nicht zu den unübertragbaren Aufgaben des Rates gehört. In Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, sowie in den Fällen des § 18 Abs. 2 soll jeder Ausschuss innerhalb seines Aufgabenbereiches Empfehlungen an den Rat beziehungsweise an den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss abgeben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht
 - a) für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Aufgaben, die der Bürgermeisterin durch diese Hauptsatzung oder durch sonstige Rechtsvorschriften übertragen sind.

§ 17a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 17 a Integrationsrat

- (5) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 18 Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse

- (2) Berührt außer in den Fällen des Abs. 1 eine Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis mehrerer der in § 11 genannten Ausschüsse, so entscheidet der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Verträge besonderer Art

Die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit der Bürgermeisterin und mit den Beigeordneten gilt als vom Rat erteilt, wenn die Verträge

- a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
- b) aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach einer Entscheidung des zuständigen Ausschusses abgeschlossen worden sind,
- c) Gegenleistungen zum Inhalt haben, die nach einem Tarif oder einer Gebührenordnung verbindlich festgelegt sind.

§ 22 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 22 Verwaltungsvorstand

- (2) Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin. Er führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter“.
- (3) Ist der Erste Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so bestimmt sich die Reihenfolge der Vertretung der Bürgermeisterin durch die übrigen Beigeordneten nach der Stellenbewertung, bei gleicher Bewertung nach dem Dienstalter als Beigeordneter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

§ 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 23 Gleichstellung von Mann und Frau

- (3) Die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabensbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Bürgermeisterin hat sicherzustellen, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwal-

tungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsstelle sind die zu ihrer Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 05.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2017, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 13. November 2020

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.